jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/8/18 94/16/0056

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.08.1994

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP16 Abs1;

Beachte

Besprechung in:Besprechung in AnwBl 1994/12 S 1012-1013;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/15/0178 E 17. Februar 1986 RS 1(Hier: Vereinbarung, daß die GesBR stets ausgeglichen budgetieren und keinen Gewinn abwerfen soll; Verfolgung eines Erwerbszweckes fehlt somit)

Stammrechtssatz

Von der Verbindung mehrerer Personen zur Verfolgung eines Erwerbszweckes kann nur bei einer Tätigkeit die Rede sein, aus der nach Sachlage ein Reinertrag zu erwarten ist (Hinweis E 29.1.1958, 713/55, VwSlg 1772 F/1958).

Schlagworte

Gesellschaft Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechts

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160056.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at